



Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der „Bonitätsprüfung-Online“ in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter von Verband Haus und Grund Freiburg e.V. oder durch Verband Haus und Grund Freiburg e.V. beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

§ 1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch Verband Haus und Grund Freiburg e.V. im Auftrag des Kunden.

(3) Weisung

Eine Weisung erfolgt regelmäßig durch die Leistungsbeschreibung im Hauptvertrag, sie kann vom Kunden jederzeit bei Bedarf in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Regelungsgegenstand

Verband Haus und Grund Freiburg e.V. verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Dies umfasst Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Verband Haus und Grund Freiburg e.V. sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

§ 3 Pflichten von Verband Haus und Grund Freiburg e.V.

(1) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und



Verband Haus und Grund Freiburg e.V.

organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu. Insbesondere wird Verband Haus und Grund Freiburg e.V. seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Verband Haus und Grund Freiburg e.V. wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen.

Dies beinhaltet insbesondere

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

(3) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. stellt dem Auftraggeber ggf. auf dessen schriftlichen Wunsch hin und auf dessen Kosten ein umfassendes und aktuelles Da-



Verband Haus und Grund Freiburg e.V.

tenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.

(4) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. stellt dem Kunden die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung, soweit dies erforderlich ist oder wird.

(5) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. stellt sicher, dass die ggf. mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind.

(6) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. teilt dem Kunden die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit, soweit Verband Haus und Grund Freiburg e.V. einen solchen Beauftragten bestellt.

(7) Verband Haus und Grund Freiburg e.V. unterrichtet den Kunden umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Kunden.

(8) Aufträge an Subunternehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kunden vergeben werden.

(9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Kunden. Verband Haus und Grund Freiburg e.V. hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Verband Haus und Grund Freiburg e.V. ist verpflichtet, dem Kunden jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt Verband Haus und Grund Freiburg e.V. auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Kunden. In besonderen, vom Kunden zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs.2 Satz 2 BDSG liegt ggf. beim Kunden.

(2) Der Kunde ist auch verpflichtet, Verband Haus und Grund Freiburg e.V. über etwaige Mängel unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

(3) Erteilt der Kunde Einzelweisungen, die über die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Kunden zu tragen.



§ 5 Anfragen Betroffener an den Kunden

Ist der Kunde aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird Verband Haus und Grund Freiburg e.V. den Kunden dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Kunde hat Verband Haus und Grund Freiburg e.V. hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Kunde erstattet Verband Haus und Grund Freiburg e.V. die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 6 Kontrollrecht

Der Kunde kann sich nach Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen. Verband Haus und Grund Freiburg e.V. verpflichtet sich, dem Kunden auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

§ 7 Subunternehmer

Wenn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden, § 3 Abs. 8 dieser Vertragsanlage, Subunternehmer durch Verband Haus und Grund Freiburg e.V. eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragsparteien dieser Vertragsanlage entsprechen. Dem Kunden sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 dieser Vertragsanlage einzuräumen. Ebenso ist der Kunde berechtigt, auf schriftliche Anforderung von Verband Haus und Grund Freiburg e.V. Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

§ 8 Sonstiges, Allgemeines

(1) Sollten die Daten des Kunden bei Verband Haus und Grund Freiburg e.V. durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat Verband Haus und Grund Freiburg e.V. den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. Verband Haus und Grund Freiburg e.V. wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Kunden liegt.



Verband Haus und Grund Freiburg e.V.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsanlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen von Verband Haus und Grund Freiburg e.V. - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.